

**Kirchengesetz zur Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD
und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD**

vom 29. April 2014 (ABl. Anhalt 2014 Bd. 1, S 12)

Artikel 1 Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. (1) Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD-MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013, 425) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat erklärt die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und bittet den Rat, den 1. Januar 2015 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche Anhalts vorzusehen.

Artikel 2 Mitarbeitervertretungsausführungsgesetz (AGMVG-EKD). Das Kirchengesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 22. November 2011, zuletzt geändert durch das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (ABl. 2013, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsausführungsgesetz–AGMVG-EKD)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 1 (zu § 2)“
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Absatz 2 entfällt die Absatzbezeichnung.
3. § 7 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 8 wird § 7.

Artikel 3 Inkrafttreten. (1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der EKD durch Verordnung für das Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestimmt.